

BITBURGER GESPRÄCHE
JAHRBUCH 1979/1980

GESELLSCHAFT FÜR RECHTSPOLITIK, TRIER



Inhaltsverzeichnis

<i>I. Schule und Recht</i>	
(9. Bitburger Gespräche vom 23. bis 25. November 1978)	
OTTO THEISEN	
Schule und Recht	
– aus der Eröffnung –	3
THEODOR MAUNZ	
Schule und Recht	7
MARIAN HEITGER	
Pädagogische Freiheit	19
CHRISTIAN MEIER	
Geschichtsunterricht im Rechtsstaat	31
ROMAN HERZOG*	
Freiheitlicher Rechtsstaat im Unterricht unter dem Aspekt der Rechts- und Verfassungs- ordnung	
CHRISTIAN STARCK	
Staatliche Schulhoheit, pädagogische Freiheit und Elternrecht	
– aus rechtlicher Sicht	49
ERICH E. GEISSLER	
Staatliche Schulhoheit, Elternrecht, pädagogische Freiheit	
– aus pädagogischer Sicht	61
THOMAS OPPERMANN	
Staatliche Schulhoheit, Elternrecht, pädagogische Freiheit	
– aus der Sicht der Eltern	77
HANS MAIER	
Schule und Recht	
– Bericht aus der Sicht der Verwaltung	89
CLEMENS LESSING	
Zur Lage des Rechtsunterrichts an Schulen und zu den Bedürfnissen	111
WALTHER HADDING	
Zur Lage des Rechtsunterrichts an Schulen und zu den Bedürfnissen	121
GEORG DROEGE	
Überblick über die geschichtliche Stellung der Eifel	137

*Das Referat von Professor Herzog lag bei Drucklegung noch nicht vor.

<i>II. Sozialrecht – soziale Marktwirtschaft</i> (10. Bitburger Gespräche vom 10. bis 12. Januar 1980)	
HANS F. ZACHER Sozialrecht und soziale Marktwirtschaft	149
DETLEF MERTEN Verfassungsstaat und Sozialstaat	165
J. P. MÜLLER Soziale Grundrechte in der schweizerischen Rechtsordnung, in der Europäischen Sozial- charta und den Uno-Menschenrechtspakten	177
JOSEF ISENSEE Soziale Rechte mit Verfassungsrang?	191
NORBERT BLÜM Marktwirtschaft und Sozialstaat	205
BURKHARD WELLMANN Marktwirtschaft und Sozialstaat	217
NORBERT WALTER Marktwirtschaft und Sozialstaat	229
PETER KRAUSE Fremdstaaten der Sozialversicherung	249
HELMUT KALTENBACH Abgrenzung Sozialversicherung – Privatversicherung	291
HORST BAUMANN Abgrenzung Sozialversicherung – Privatversicherung in der sozialen Marktwirtschaft	307
L. H. J. CRIJNS Europäische Sozialpolitik	323
<i>III. Kommentare zu den Bitburger Gesprächen</i>	
1. Schule und Recht	
FRIEDRICH KARL FROMME Was stärkere gesetzliche Bindung der Schule bringt und was sie kostet	333
RODERICH REIFENRATH Hessisches fand in der Eifel wenig Gegenliebe	337
MALTE BUSCHBECK Das Recht verändert die Schule	340
HELMUT KAMPMANN Sokrates und der Taschenrechner	343
ALLRICH EDEN Die pädagogischen und rechtlichen Grundbedingungen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule	344

RUDOLF BAUER		
Die Eltern haben Vorrang		347
KARL HEINZ WITHOFS		
Rückzug der Lehrer in vollem Gange		350
FRIEDRICH GRAF VON WESTPHALEN		
Wieviel Bildung darf der Staat verordnen?		356
HENNING FRANK		
Bildung ist kein rechtsfreier Raum		358
PETER GARTZ		
Schule zwischen Recht und Freiheit		359
AXEL KOLLECKER		
Verrechtlichung der Schule?		364
ANSGAR SKRIVER		
Die Klage vom verlorengegangenen Grundkonsens		365
HENNING FRANK		
Schule in der Krise?		369
2. Sozialrecht – soziale Marktwirtschaft		
RODERICH REIFENRATH		
Hochstapelei oder menschliche Würde?		377
ENNO VON LOEWENSTERN		
Ein Luftlandeplatz für alle Ansprüche		379
MARGRET SCHENCKING		
Der Staat soll freie Träger zu Sozialleistungen animieren		381
FRIEDRICH KARL FROMME		
Kann der Sozialstaat zum Halten kommen?		383
IGNAZ KESSLER		
Jedem das Seine – nicht jedem das Gleiche		387
FRITZ SCHLOSSARECK		
Soziale Balance in der Anspruchsgesellschaft		389
RUDOLF BAUER		
Die Fleißigen dürfen nicht ausgebeutet werden		392
RUDOLF GERHARDT		
Der Sozialstaatsauftrag des Grundgesetzes		395
HENNING FRANK		
Sozialrecht – soziale Marktwirtschaft im Zielkonflikt?		399
KLAUS-ECKART GEBAUER		
Verfassungsrechtliche Bezugspunkte der 10. Bitburger Gespräche		406
IV. Verzeichnis der Teilnehmer		409

Sozialrecht und soziale Marktwirtschaft

HANS F. ZACHER

I. Einleitung: Von was ist die Rede?

Wer von „sozialer Marktwirtschaft“ und „Sozialrecht“ redet, redet an Hand zweier recht unklarer und vieldeutiger Begriffe von zwei sehr unterschiedlichen Phänomenen.

Ich will deshalb

- zunächst von „Sozialrecht“ und „sozialer Marktwirtschaft“ je für sich sprechen.
- Sodann ist
 - von dem, was sie zusammen bedeuten
 - und von den Schwierigkeiten ihrer Begegnung zu reden,
- um mit dem Blick auf Sorgen, die daneben bleiben, zu schließen.

1. Soziale Marktwirtschaft

a) Was ist Marktwirtschaft?

In diesem Sinne will ich zuerst von der sozialen Marktwirtschaft sprechen. Sie ist zunächst einmal Marktwirtschaft. Marktwirtschaft beruht auf einer Reihe von Freiheiten und gibt ihnen Raum: Berufs-, insbesondere Gewerbefreiheit, Vertragsfreiheit, Konsumfreiheit und freie Wahl des Arbeitsplatzes. Die freien Konsum-, Spar- und Investitionsentscheidungen der Wirtschaftssubjekte setzen Privateigentum voraus und verwirklichen es – auch Privateigentum an den Produktionsmitteln. Die wichtigsten Mechanismen, in denen sich Marktwirtschaft vollzieht, sind der Wettbewerb, die Vermittlung von Angebot und Nachfrage über die Preise, die Zuteilung von Gewinn und das Risiko von Verlust.

Marktwirtschaft ist nichts Letztes – weder ein letztes Ziel noch etwas, was sich aus sich selbst rechtfertigt. Spätestens wenn sich eine Gesellschaft im Staat verfaßt, ist Marktwirtschaft – bewußt oder nicht – ein Element in einem Konzept von Gesellschaft und Staat. Dieser Staat dient einer Reihe von Zwecken und Werten, der in ihm verfaßten Gesellschaft. Soweit zu diesen Zwecken und Werten aber Wohlstand und Freiheit gehören, gibt es für ihn kein besseres Mittel, als sich auf Marktwirtschaft einzulassen – die ihr wesentlichen rechtlichen und institutionellen Bedingungen zu schaffen. Denn in der Verbindung von wirtschaftlicher Effizienz und Freiheit besteht der einzigartige Vorzug der Marktwirtschaft als ökonomisches System.

Marktwirtschaft ist somit Gegenstand von Politik und Recht. Staatliche Wirtschaftspolitik in diesem weiten Sinn hat drei elementare Dimensionen:

- erstens die ordnungspolitische Dimension: die Herstellung der Rechtsregeln und Institutionen, die der Marktwirtschaft die ihr gemäße Ordnung geben, von der Gewährleistung der notwendigen Freiheiten bis zum Wettbewerbsrecht;

- zweitens die interventionistische Dimension: die Steuerung und Korrektur marktwirtschaftlicher Prozesse: ihrer Voraussetzungen, ihres Verlaufs und ihrer Ergebnisse;
- drittens die administrative Dimension: die Produktion und Verteilung von Gütern, welche die Marktwirtschaft nicht leistet. Ein wichtiger, jedoch keineswegs erschöpfer topos ist hier Forsthoffs „Daseinsvorsorge“. Sie reicht von den Leistungen öffentlicher Verkehrsunternehmen bis zum Krankenhauswesen.

Ob staatliche Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftspolitik marktwirtschaftsgerecht sind, hat sich in allen drei Dimensionen auf je eigene Art zu erweisen.

b) Was ist „soziale Marktwirtschaft“?

Soziale Marktwirtschaft ist ein Modell dafür. Aber welches? Christian Watrin sagt darüber: Der Begriff dient „dazu, die Wirtschaftspolitik zu bezeichnen, die ... Ludwig Erhard um 1948 eingeleitet hat“, und dazu, „die programmatischen Ideen zu umschreiben ... , von denen sich Erhards Politik ableitete“. Was waren diese Ideen? Lassen Sie mich diese durch ihre Polemik bestimmen. Es war nach der Not der Nachkriegszeit der Glaube an die Effizienz der Marktwirtschaft. Es war nach der Unfreiheit der nationalsozialistischen Herrschaft das Verlangen nach den Möglichkeiten der Freiheit. Es war nach dem Verfall des Wettbewerbs, wie er die Entwicklung der Marktwirtschaft seit dem 19. Jahrhundert begleitete, die Überzeugung der ORDO-Liberalen, daß Marktwirtschaft ihren Dienst nur leiste, wenn eisern für Wettbewerb gesorgt würde. Aber es war auch das klare Bekenntnis, daß das Gemeinwesen einer sozial gerechten Ordnung dient – ein Sozialstaat ist und daß es deshalb die Marktwirtschaft nur als eine „soziale“ konstituieren darf und kann. Trotz mancher Theoreme – etwa Nipperdeys – blieb das Detail offen für die konkrete Politik.

Da das Bundesverfassungsgericht es ablehnte, dem Grundgesetz die „soziale Marktwirtschaft“ zu unterstellen, blieb dem Begriff auch verfassungsrechtliche Präzisierung vorenthalten oder – wenn man will – erspart. In den sechziger Jahren wurde die Verantwortung des Staates für Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichgewicht und dergleichen Ziele mehr durch Verfassungs- und einfache Gesetze unterstrichen. Zugleich aber wurde der „Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung“ in der Gesetzgebung festgeschrieben, im Grundgesetz aber weiterhin offen gehalten.

aa) Marktwirtschaftlicher, administrativer und interventionistischer Sektor

An dem, was einer „sozialen Marktwirtschaft“ wesentlich ist, erscheint mir für den Zusammenhang hier folgendes wichtig.

1. Produktion und Verteilung der Güter vollziehen sich so weit als möglich mittels des *Marktes* durch *private Wirtschaftssubjekte*, die in *Wettbewerb* zueinander stehen. Für diesen Wettbewerb zu sorgen und marktbeherrschende Stellungen zu verhindern oder zu kontrollieren, ist eine wichtige staatliche Aufgabe. Den sozialen Charakter der Marktwirtschaft hat der Staat ferner darzustellen, indem er die ihr immanenten Abhängigkeiten – insbesondere im Arbeitsleben – kontrolliert.

2. Die *Alternative zur Marktwirtschaft ist die Produktion und Verteilung von Gütern durch den demokratischen Rechtsstaat* – einschließlich der ihm inkorporierten Verwaltungseinheiten – selbst. Diese Alternative kommt insbesondere in Betracht
- für Güter, die Marktwirtschaft zwar vielleicht bereitstellen könnte, deren Angebot jedoch direkter demokratischer Legitimation und Kontrolle, rechtsstaatlicher Struktur und möglicherweise auch apriorischer Egalität zu bedürfen scheint (wie im Erziehungs- und Bildungswesen),
 - für Güter, die Marktwirtschaft nicht verlässlich und allgemein genug und nicht so bereitstellen würde, wie es das Gemeinwohl verlangt (wie gewisse Verkehrsleistungen und andere Güter der Infrastruktur), und
 - Güter, welche die Marktwirtschaft denen, die sie brauchen, nicht zuteilt, weil sie weder Boden noch Kapital noch Arbeit zureichend einbringen können oder könnten. Das ist der Bereich der Sozialleistungen.
3. Soweit Produktion und Verteilung *marktwirtschaftlich* organisiert sind, obliegt dem Staat eine vielfache *Verantwortung, für die Wirksamkeit der Marktwirtschaft durch Interventionen zu sorgen*, insbesondere
- in Richtung auf die Sicherheit der Versorgung,
 - in Richtung auf die Effizienz (Wachstum), auf außenwirtschaftliches Gleichgewicht und die Allgemeinheit der Teilhabe derer, die Arbeit einbringen können (Vollbeschäftigung),
 - zur Milderung von schädlichen Instabilitäten in der Zeit (Preisstabilität, Konjunkturpolitik) sowie zur Abschwächung von Friktionen, wie sie mit Strukturveränderungen – etwa technischen Entwicklungen und Verlagerungen der internationalen Nachfrage – verbunden sind, und
 - zur Milderung von Spannungen im Raum (Regionalpolitik) und zwischen Bereichen und Gruppen (sektorale Wirtschaftspolitik).

Der eigentlichen Marktwirtschaft ist somit ein weitreichender und nicht klar abgrenzbarer Sektor administrativer Wirtschaft benachbart. Und sie ist einer umfassenden wirtschaftspolitischen Intervention ausgesetzt. In der Tat können wir von einer *mixed economy* sprechen.

bb) Die Regeln des Ineinandergreifens

Daraus erhebt sich, daß es wesentlich auf die *Spielregeln des Ineinandergreifens* ankommt. Als solche seien hier vier hervorgehoben:

- Für die *Abgrenzung des marktwirtschaftlichen vom administrativen Bereich* gilt ein vages *Subsidiaritätsprinzip*: Staatswirtschaft soll nicht tun, was Privatwirtschaft tun kann. Dort, wo privatwirtschaftliche Interessenten durch stringenten rechtlichen Ausschlüsse zurückgedrängt werden sollen, wird dieses Subsidiaritätsprinzip durch das Erfordernis der Berufsfreiheit realisiert, daß „objektive Zulassungsbeschränkungen“ durch „überragend wichtige Gemeinschaftsgüter“ gerechtfertigt sein müssen.
- Noch schwieriger ist zu fassen, wie administrative Wirtschaft, soweit sie besteht, sich so verhält, daß sie die Marktwirtschaft nicht in dem ihr verbleibenden Bereich schädigt (Postulat der *Marktwirtschafts-Verträglichkeit*).
- Für die *Steuerung und Korrektur der Marktwirtschaft* durch Interventionen gilt das ebenso bekannte wie unklare Prinzip der *Marktikonformität*. Es bedeutet, daß wirtschaftspolitische Maßnahmen Preismechanismus und Wettbewerb unangest

stet lassen sollen, daß auch darüber hinaus – etwa bei der Entscheidung über Investitionen – die wirtschaftliche Entscheidung, die der einzelne Wirtschaftende für wirtschaftlich richtig hält, nicht durch eine Entscheidung ersetzt werden soll, die eine Behörde für wirtschaftlich richtig hält, und daß selbst dort, wo die Entscheidungen der einzelnen Wirtschaftenden verändert werden sollen, dies durch Information, Überredung und Anreiz geschieht, nicht aber durch Zwang. Das Prinzip der Marktkonformität mündet so im *Primat der Globalsteuerung* vor der Individualsteuerung.

4. Wo Interventionen nicht marktkonform gestaltet werden können, die Ergebnisse der Marktwirtschaft für sich aber unerträglich erscheinen, ist deshalb die *administrative Lösung vorzuziehen*.

Das bedeutet für den sozialen Bereich insbesondere, daß die Einkommen und die Kosten der Bedarfsdeckung nicht durch Preisbindungen – etwa für Grundnahrungsmittel, Wohnungen etc. – aneinander herangeführt werden dürfen, sondern nur durch Transferzahlungen. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft hat diesem Grundsatz den Namen „*Trennung der Aufgabenbereiche*“ gegeben: dem Preismechanismus ist die marktwirtschaftliche Allokationsaufgabe zugewiesen; der Verteilungspolitik dient die Umverteilung, die ebenso in individuellen Sozialleistungen wie in Angeboten institutioneller Förderung und Hilfe oder in Infrastruktur bestehen kann.

c) Wo liegt das „Soziale“?

Das „*Soziale*“ in der „sozialen Marktwirtschaft“ hat demnach sehr *verschiedene Orte*:

- Es liegt zunächst in der Effizienz der Marktwirtschaft – d. h. in dem Wohlstand, den sie produziert, und der Gütermasse, die sie auch der Umverteilung verfügbar macht.
- Es liegt in der Sorge für Wettbewerb und Vollbeschäftigung, die auf eine weite Streuung der Teilhabe am wirtschaftlichen Geschehen und an der Primärverteilung hinwirken.
- Es liegt in der möglichst marktkonformen Minderung intertemporaler, struktureller, intersektoraler oder interregionaler Spannungen.
- Und es liegt endlich in dem „Ja“ zum administrativen Eintreten dort, wo der sozial notwendige Zustand durch eine marktkonform beeinflußte Marktwirtschaft nicht erreicht wird.

2. Sozialrecht

Damit ist es an der Zeit, zu dem zweiten Phänomen überzugehen, von dem hier die Rede sein soll, zum „*Sozialrecht*“.

a) Soziale Marktwirtschaft und Sozialrecht – Unterschiede der Ebenen

Bezeichnet „soziale Marktwirtschaft“ ein gesellschaftliches und politisches System, in dem einzelne und das Gemeinwesen wirtschaftliche oder doch wirtschaftsbezogene Werte und Zwecke verwirklichen, so erhebt der Name „*Sozialrecht*“ den Anspruch, einen Bereich des Rechts zu benennen. Auch in der sozialen Marktwirtschaft spielt

Recht eine entscheidende Rolle: es eröffnet und begrenzt die Spielräume privaten und staatlichen Handelns und ordnet Güter und Subjekte einander zu. Und ohne die Technik verläßlichen, durchsetzbaren Rechts ist soziale Marktwirtschaft nicht denkbar. Aber zunächst ist soziale Marktwirtschaft doch Sein, nicht Sollen, doch Sachverhalt und Geschehen, nicht Norm. Und so erscheint es schwierig, „Sozialrecht“ in einer Parallele zu sehen. Doch schwächt genaueres Zusehen, was mit „Sozialrecht“ gemeint ist, diese Schwierigkeit ab.

b) Der Begriff „Sozialrecht“ in der Entwicklung

Die Vokabel „sozial“ hat – vereinfachend skizziert – drei Grundbedeutungen: (1) sozial = gesellschaftlich, gesellschaftsbezogen; (2) sozial = gesellschaftszugewandt (negativ: asozial); (3) sozial = auf einen bestimmten Zustand der Gesellschaft zielend (vor allem im Sinne der Negation von Not und der Annäherung an Gleichheit). Wir können heute insofern von einem sozialpolitischen Wortverständnis sprechen.

Im 17./18. Jahrhundert trat der Begriff Sozialrecht auf, als die Selbstverständlichkeit der Rechtfertigung des Rechts aus sich und seiner Geschichte oder aus der Autorität des Fürsten verlorenging und so die Gesellschaft als Grund und Ziel von Recht hervortrat. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sahen Hermann Roesler und Otto von Gierke die rechtliche Bewältigung der vermehrten Begegnung von Menschen in Gesellschaften und Genossenschaften, Betrieben und Unternehmen in den überkommenen Kategorien des Rechts nicht zulänglich aufgehoben und griffen auf den Terminus „Sozialrecht“. Hier deutete sich der Übergang zu einem sozialpolitischen Sozialrechtsverständnis an. Vor allem in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde dann von der Arbeiterfrage als „der sozialen Frage“ darauf geschlossen, das die soziale Lage der Arbeiter betreffende Recht – Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht – als „Sozialrecht“ zu benennen. Zur gleichen Zeit vermählte sich bei Gustav Radbruch der Sozialrechtsbegriff erstmals vorwiegend mit dem „Sozial“-Begriff der Eingebundenheit des Individuums.

c) Aktuelle Bedeutung

In der Bundesrepublik ist von Sozialrecht mehr und mehr in einem allgemeinen sozialpolitischen Sinn die Rede. Dabei wirkt zusammen, daß die Arbeiterfrage aufhörte, „*die soziale Frage*“ zu sein, und daß der Begriff der sozialen Sicherheit Sozialleistungssysteme weit über das Sozialversicherungsrecht hinaus zusammenführte.

Heute können wir sagen, daß Sozialrecht das *Recht* ist, das *von seiner sozialpolitischen Aufgabe wesentlich bestimmt* wird. Nun ist im sozialen Rechtsstaat der soziale Zweck im Recht allgegenwärtig. Wenn Sozialrecht ein Teil des Rechts sein soll, so muß es sich also vom sonstigen Recht durch den Grad der Dichte eines sozialpolitischen Zwecks unterscheiden. Dieser für die Abgrenzung maßgebliche Grad der Dichte des sozialen Zwecks im Recht entzieht sich einer operationalen Definition. Somit werden Sozialrechtsbegriffe immer pragmatisch – nach subjektiven Standpunkten und konkreten Zweckzusammenhängen – gebildet. Lehrprogramme, Zuständigkeitsbereiche, auch Autobiographisches usw. spielen dabei eine Rolle. Heute herrscht die Gleichsetzung „Sozialrecht = der Inhalt des Sozialgesetzbuches“ vor. Man spricht insofern auch von einem „*formellen Sozialrechtsbegriff*“, denn nicht irgendeine sachliche Kategorie, sondern die Aufnahme in die Kodifikation entscheidet.

In der Sache ist dieser „formelle Sozialrechtsbegriff“ irreführend, weil er wichtige Vorsorgesysteme wie die Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung, weite Teile des Kriegs- und Regimefolgenrechts wie Lastenausgleich, Vertriebenenrecht und Wiedergutmachung, fast alle Sicherung gegen Vermögensschäden und -belastungen und alles Landesrecht ausklammert. Doch trifft der an das Sozialgesetzbuch anknüpfende formelle Sozialrechtsbegriff im Kern das Richtige; denn das Sozialgesetzbuch konzentriert sich auf *Sozialleistungen*, die das Gemeinwesen im Rahmen sozialer Sicherung, Förderung und Hilfe an einzelne erbringt – sei es wegen ihrer konkreten Bedürfnisse und Bedürftigkeit (wie z. B. in der Sozial- und Jugendhilfe), sei es wegen typisierter Bedürfnisse und Bedürftigkeit (wie grundsätzlich bei allen Geldleistungen der Sozialversicherung). In der Tat tritt bei Regelungen, die solche Sozialleistungen anordnen, der soziale Zweck im Recht in besonderer Weise isoliert hervor. Auch wenn z. B. Steuerverschonungen soziale Zwecke haben – und deshalb auch oft als negative Sozialleistungen bezeichnet werden –, wird das Steuerrecht doch als Ganzes von seinem Zweck bestimmt, die Bürger nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufbringung des allgemeinen Finanzbedarfs des Gemeinwesens heranzuziehen. Auch wenn das Arbeitsrecht von dem Zweck durchdrungen ist, den Arbeitnehmer als den Schwächeren zu schützen, so bleibt es doch das Recht des Austausches zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt und der paritätischen Begegnung der kollektiven Macht der Arbeitnehmer mit den Arbeitgebern. Auch wenn das Wohnungsrecht oder das Recht des Verkehrs mit Verbrauchsgütern durch Normen sozialen Schutzes (Mieterschutz usw., Verbraucherschutz) ergänzt ist, bleiben diese Rechtsbereiche doch von der allgemeinen Aufgabe des Schuldrechts beherrscht, Interaktionsprogramme zu ermöglichen und zu gewährleisten und die mit ihnen verbundenen Risiken zu limitieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, daß unter Sozialrecht heute sozialpolitisch geprägtes Recht zu verstehen ist. Den Kernbereich dessen, was danach als Sozialrecht abgrenzbar ist, bildet das Sozialleistungsrecht, wie es vom Bundesgesetzgeber exemplarisch im Sozialgesetzbuch zusammengefaßt wird.

d) Sozialrecht und Sozialpolitik

Daran sind nun einige Erläuterungen zu knüpfen, die für das Verhältnis von Sozialrecht und sozialer Marktwirtschaft bedeutsam sind.

aa) Was ist Sozialpolitik?

Sozialrecht ruht auf einem Sachbegriff, nämlich dem der Sozialpolitik. Was Sozialrecht in der Sache bedeutet, ergibt sich also zunächst daraus, was Sozialpolitik bedeutet. Wir können und dürfen diese Frage hier und jetzt nicht unabhängig von der sozialstaatlichen Grundnorm unserer Verfassung beantworten. Danach hat Sozialpolitik zu zielen:

1. im Sinne der *Sicherung eines menschenwürdigen Daseins für alle*: auf Gewähr des Existenzminimums für jedermann, Negation materieller Not und elementare personale Dienste (Erziehung, Betreuung, Pflege);
2. im Sinne von mehr *Gleichheit*: auf den Ausgleich von Wohlstandsunterschieden sowie auf die Aufhebung, Minderung und Kontrolle von Abhängigkeiten;
3. im engeren Sinne von *sozialer Sicherheit*: auf Schutz gegen schicksalhafte wesentliche Verschlechterungen der ökonomischen Lebensbedingungen.

Diese Dimension tritt besonders im Schutz des individuell erworbenen Lebensstandards hervor. Die Einkommensersatzleistungen der Vorsorgesysteme (z. B. Krankengeld, Invaliden- und Altersrenten, Beamtenpensionen) dienen diesem Zweck. Dieses letztere Ziel, gegen Einbrüche der sozialen Biographie zu schützen, ist einer entwickelten Sozialpolitik besonders wichtig. Zugleich ist es besonders problematisch; denn es steht – je höher der geschützte Lebensstandard ist, um so mehr – in einem potentiellen Widerspruch zum Ziel der Gleichheit und – in ökonomischen Spannungslagen – auch zum Ziel der Existenzsicherung. Die soziale Sicherung des jeweils besseren Lebensstandards durch Pensionen, Renten usw. teilt – obwohl sie als Abwehr der Not von Alten und Invaliden, Witwen und Waisen entstanden ist und ihr heute noch dient – die sozialpolitische Problematik allen „Reichtums“, aller „Privilegien“. Die Tragweite dieser inneren Spannung moderner Sozialpolitik kann weder für das Verhältnis von Sozialrecht und Sozialpolitik noch für das Verhältnis von Sozialrecht und Marktwirtschaft überschätzt werden.

bb) Sozialrecht als Stilmerkmal der Sozialpolitik

Sozialpolitik ohne Sozialrecht ist a priori möglich. Im Ausland spricht man dann von sozialen *Programmen* und sozialen *Diensten*. Auch bei uns geschieht eine Menge von *Sozialpolitik iuxta legem*. Alles, was durch Aufklärung und Beratung, durch institutionelle Hilfe und Förderung und durch Subventionen geschieht, kann auf einem rechtlichen Minimum beruhen, das durch die *topoi* Zuständigkeit, Organisationsgewalt, Haushalt und Grundrechte umschrieben werden kann. Aber die Masse des Sozialrechts ist doch rechtlich geregelt. Das Sozialgesetzbuch erhebt den Vorbehalt des Gesetzes auch für Sozialleistungen zum Programm – freilich ohne damit etwas anderes zu bewirken, als daß damit weitere soziale Programme aus dem Rahmen des Sozialgesetzbuches verwiesen werden.

Sozialrecht ist somit ein Stilmerkmal unserer Sozialpolitik. Und es fällt uns leicht, es im sozialen Rechtsstaat für ein notwendiges Stilmerkmal zu halten. Aber was bedeutet es in der Sache?

1. Zunächst ist davor zu warnen, die soziale *Leistungsfähigkeit des Rechts* zu überschätzen. *Die Fähigkeiten des Rechts, darauf hinzuwirken, daß die Sachgüter (Geld-, Sach- und Dienstleistungen) verfügbar sind, sind begrenzt. Der Gegensatz zwischen Sein und Sollen ist allemal dort größer, wo Handlungen bewirkt werden sollen, als dort, wo Handlungen unterbunden werden sollen. Und wo auch Handlungen außerstande sind, Güter zu produzieren, endet die Macht des Rechts vollends. Kein Rentengesetz kann, wenn die Wirtschaft sie nicht erbringt, die Mittel schaffen, die notwendig sind, die Renten zu zahlen.*
2. *Sodann möchte ich vom „Mehrwert“ des Sozialrechts gegenüber der Sozialpolitik sprechen.*

Das Recht kann in die Sozialpolitik *Werte* einbringen, die Sozialpolitik für sich nicht darstellen kann. Das gilt zunächst im Sinne der Zuordnung von Sozialleistungen zu Leistungsadressaten – allgemeiner: im Sinne der Entwicklung von individuellen Rechtspositionen. Jene soziale Macht, die dem einzelnen erlaubt, die ihm zugesagten Verhältnisse und Entwicklungen zu erzwingen, die „subjektives Recht“ heißt, ist nur im Sozialrecht, nicht in bloß sozialpolitischen Programmen denkbar. Soziale Sicherheit impliziert deshalb Sozialrecht. Und das gilt um so mehr, je mehr soziale Sicherheit darauf tendiert, gehobene soziale Positionen (auch einen erheb-

lich überdurchschnittlichen Lebensstandard) durch Sozialleistungen zu konservieren und fortzuschreiben. Je größer die sozialpolitische Binnenspannung zwischen sozialer Daseinssicherung und sozialer Gleichheit auf der einen und sozialer Sicherheit auf der anderen Seite ist, desto mehr bedarf diese der Stütze des Rechts. Damit wird sichtbar, wie sehr der Mehrwert des Sozialrechts gegenüber der Sozialpolitik darin liegt, daß Recht auch *Konfliktordnung* ist, die auf die Gegensätze von Wertungen und Interessen Bedacht nimmt und den Austrag von Auseinandersetzungen ermöglicht.

Konflikte z. B. zwischen persönlichen Werten und Interessen einerseits und Sozialpolitik andererseits – etwa zwischen körperlicher Integrität und sozialpolitischer Last, ärztliche Eingriffe zu dulden, zwischen der Familie und einer sie desintegrierenden Leistungsgestaltung oder zwischen Briefgeheimnis und Pflegeverhältnis – bedürfen des Rechts, um überhaupt respektiert und sodann gelöst zu werden. Daß Recht Konfliktordnung ist, heißt aber auch, daß Meinungsverschiedenheiten darüber, was eine sozialpolitische Regelung bedeutet, in einem geregelten Verfahren ausgetragen werden können. Soziale Programme, denen dieses Medium des Rechts fehlt, sind in der Hand dessen, der sie vollzieht. Uns, die wir an einen Gesetzgebungs- und Rechtswegestaat gewöhnt sind, fehlt fast schon die Vorstellung dieser Alternative. Der Blick auf das Ausland macht sie jedoch leicht gegenwärtig.

Der Mehrwert des Sozialrechts gegenüber der Sozialpolitik zeigt sich ferner ganz besonders in der *Zeitdimension*: das Recht ist eine wichtige Hilfe bei der Unterscheidung zwischen sozialen Erwartungen, in deren Einlösung vertraut werden kann, und sozialen Erwartungen, in die nicht vertraut werden kann. Natürlich scheitert möglicherweise auch das Recht an der Entwicklung der Realitäten. Aber Recht ist jedenfalls das denkbar wirkungsvollste Medium gewollter sozialer Stabilität. Sozialrecht erlaubt dem einzelnen zwar nicht absolut, wohl aber maximal das, was Sozialpolitik in Aussicht stellt, in seine individuellen Pläne einzubeziehen. Hier zeigt sich, wie nahe soziale Sicherheit und Rechtssicherheit miteinander verwandt sind. Freilich kann und muß immer wieder der Konflikt zwischen sozialer Sicherheit auf der einen und Abwehr von Not und Bemühung um Gleichgewicht auf der anderen Seite auch die Gestalt des Urkonfliktes zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit annehmen.

3. Schließlich möchte ich auf die *institutionelle Differenzierung der Sozialpolitik durch das Sozialrecht* hinweisen. „Reine“ Sozialpolitik kann von den maßgeblichen politischen Kräften definiert und durch eine mehr oder weniger mit ihnen identische oder von ihnen beherrschte Administration vollzogen werden. Sozialrecht dagegen bedeutet, wenn es sich selbst ernst nimmt, daß alternative Apparaturen wie Gerichte an Definition und Vollzug beteiligt werden. Wir kennen die Tragweite von Entscheidungen des Bundessozialgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts über Fragen des Sozialrechts. Man denke etwa an das Verlangen des Bundesverfassungsgerichts, die Gleichheit von Männern und Frauen in der Rentenversicherung herzustellen, oder an die ältere Entscheidung des Bundessozialgerichts, die die Einbeziehung des Zahnersatzes in die Krankenversicherung erzwang – und über Millionen disponierte. Die in der Gesetzgebung manifeste zentrale politische Autorität muß sich hier mit höchsten Gerichten in die Definition dessen, wie Sozialpolitik aussehen soll, teilen. Und

Gleiches geschieht zwischen den Gerichten und der Verwaltung hinsichtlich des Vollzugs.

Dabei sind bedenkliche *Einseitigkeiten* nicht zu vermeiden. Die zentralen politischen Instanzen haben zwischen dem, was Sozialpolitik nehmen, und dem, was sie geben kann, abzuwägen. Die Gerichte haben im Regelfall zu entscheiden, was dem einzelnen an Leistungen zukommen soll. Sie können, so einseitig angestoßen, versucht sein, die Decke der Umverteilung über die eine Seite des Tisches zu ziehen, so daß das Geschirr herunterfällt und die andere Seite bloßliegt. Diese Gefahr erscheint um so deutlicher, wenn die Gerichte sich anschicken, Grundrechte, die auf Freiheiten gehen, in Teilhaberechte umzudeuten, wie wir das vom Schluß von der Privatschulfreiheit auf Privatschulsubventionen und von der Freiheit der Wahl des Studienplatzes auf den Zugang zu den Universitäten her kennen. Noch spezifischer zeigt sie sich, wenn die Rentenanwartschaft zum Eigentum erklärt wird und so ein Eigentumsrecht, das auf das ausscheidbare Eigene geht, auf einen Anteil am Volkseinkommen bezogen wird – eines Volkseinkommens, das für alle Staatsaufgaben, jedenfalls für alle Sozialpolitik reichen muß.

e) Insbesondere Sozialpolitik, Sozialrecht und Freiheit

Von hier aus erscheint es notwendig, noch ein Wort über das Verhältnis von Sozialpolitik und Freiheit und damit auch über das Verhältnis von Sozialrecht und Freiheit zu sagen. Sozialpolitik zielt, indem sie auf Existenzsicherung und Gleichheit zielt, auf die Ausbreitung von Freiheit. Indem sie Einkommen, Ausbildungschancen, Berufschancen usw. zuteilt, vermittelt sie dem Empfänger Realfaktoren seiner Freiheit. Auch soziale Sicherheit, die einen erworbenen Lebensstandard sichert, zielt auf mehr Freiheit. Sie konserviert den größeren Nutzen, der aus dem Gebrauch von Freiheit durch Erwerb gezogen werden konnte; und sie erhält durch die Sicherung eines höheren Einkommens die darin liegenden Realfaktoren von mehr Freiheit. Insgesamt aber ist in einer Gesellschaft die Summe der Realfaktoren von Freiheit immer begrenzt. Die Zuteilung von Gütern, die als Realfaktoren von Freiheit wirken, muß daher die Freiheitschance, die sie auf der einen Seite gibt, auf einer anderen Seite nehmen. Das gilt innerhalb der Sozialpolitik – also zwischen privilegierender sozialer Sicherung, minimaler Existenzgarantie und egalisierendem Ausgleich –; und es gilt über sie hinaus – zwischen denen, denen gegeben, und denen, denen genommen wird. Sozialpolitik hat also ein ambivalentes Verhältnis zur Freiheit: indem sie ebenso Freiheit gibt wie nimmt. Ihr Grundanliegen ist die Ausbreitung der Freiheit. Man könnte auch sagen: Sozialpolitik hat ein horizontales Konzept von Freiheit.

Diese Ambivalenz und innere Spannung eignet jedoch nicht nur dem Makrokosmos der Sozialpolitik; sie kann auch dem Mikrokosmos der einzelnen Sozialleistung eignen: indem Leistungen, die fast immer irgendwelche Freiheit vermitteln, durch die Bedingungen, unter denen sie gewährt, und durch die Art und Weise, in denen sie erbracht werden, Freiheit aufheben oder begrenzen. Alle Leistungen der Erziehung, Behandlung, Betreuung und Pflege stellen deutliche Beispiele dafür dar.

Solche innere Spannung von Freiheit, Zuteilung von Freiheit, Verkürzung von Freiheit und Verbrauch von Freiheit kann wieder nur mit Hilfe von Recht entwickelt und ausgehalten werden, so daß Sozialrecht zum notwendigen Element einer auf Freiheit zielenden Sozialpolitik wird.

II. Soziale Marktwirtschaft, Sozialpolitik und Sozialrecht: Gemeinsamkeit und Funktionsteilung

1. Das Gefüge und die Verteilung der Akzente

Suchen wir nun nach dem Sinn- und Funktionsgefüge von sozialer Marktwirtschaft, Sozialpolitik und Sozialrecht. Zusammen haben sie es also mit der *Versorgung der Gesellschaft mit Gütern* zu tun.

- Dabei liegt der Akzent der Marktwirtschaft auf der *Produktion* der Güter. *Marktwirtschaft* und *Sozialpolitik* begegnen sich im Bereich der *Verteilung*. Marktwirtschaft zielt primär auf freie Verteilung. Sozialpolitik zielt primär auf gleiche Verteilung. Die durch den Preis vermittelte marktwirtschaftliche Verteilung und die durch staatliche Zuteilung vermittelte sozialpolitische Verteilung stehen sich modellhaft als Primär- und Sekundärverteilung, als Verteilung und Umverteilung gegenüber.

Hier liegt der Gegensatz zu *planwirtschaftlich-sozialistischen* Ländern. Sie negieren die Arbeitsteilung zwischen Primärverteilung und Umverteilung. Produktion und Verteilung werden von vornherein auf die „richtige“ Zuteilung hin organisiert, geplant und gelenkt. Sozialistische Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik sind daher weitgehend identisch, was dazu führt, daß spezielle Sozialpolitik als typisch kapitalistisches Phänomen angesehen wird.

- Soziale Marktwirtschaft zielt direkt auf *Freiheit*. Sie nimmt gleichsam Freiheit in Dienst, um eine hohe Produktion von Gütern zu erzielen. Soziale *Marktwirtschaft setzt gesellschaftliche Prozesse frei*, die sich „von selbst“ vollziehen. Sozialpolitik zielt auf die Ausbreitung von Freiheit. *Sozialpolitik* muß letztlich wollen, *was in der Gesellschaft nicht „von selbst“ geschieht*. Sie ist deshalb zumindest politisches Programm, im rechtsstaatlich differenzierten Gemeinwesen grundsätzlich Sozialrecht.

In der Marktwirtschaft ist die *Freiheit der Schwächeren* in Gefahr, konsumiert zu werden. In der Sozialpolitik wird die Freiheit der Stärkeren vom Gemeinwesen zugunsten der Freiheit der Schwächeren verkürzt. In beiden Bereichen ist Recht notwendig, um Freiheit zu gewähren, zu sichern und zu begrenzen.

- *Gleichheit* ist ein von der sozialen Marktwirtschaft systemintern nur unvollkommen verfolgtes Ziel: nämlich durch die Sorge für Wettbewerb und durch die Kontrolle von Abhängigkeitsverhältnissen etwa im Monopolrecht, im Arbeitsleben oder in der Wohnungswirtschaft. Sozialpolitik will Allgemeinheit und Gleichheit der Güterversorgung. Sie stößt dabei aber auf die aller Gleichheitsbemühung immanenten Schwierigkeiten, das wesentlich Gleiche und wesentlich Ungleiche zu definieren. Zu nennen sind hier vor allem die Gegensätze zwischen der Gleichheit der Leistung und der Gleichheit der Bedürfnisse sowie zwischen der Gleichheit der Chancen und der Gleichheit der Zuteilung. Hier liegt das Potential der Binnenspannung der Sozialpolitik zwischen der Gewährleistung des Existenzminimums und der Herstellung von mehr Gleichheit einerseits und der sozialen Sicherung auch „überhöhter“ sozialer Besitzstände. Hier liegt ferner das elementare Konfliktspotential zwischen Marktwirtschaft und Sozialpolitik; denn die Chance der Ungleichheit ist die wichtigste Energiequelle der marktwirtschaftlichen Prozesse, während Sozialpolitik dieser Ungleichheit immer wieder entgegenwirken soll.

- Dabei verändert *wachsender Wohlstand* das Gesicht der Sozialpolitik. Bei gerinem Wohlstand besteht Sozialpolitik vor allem in der Abwehr von Not, in der Gewährleistung des Existenzminimums. Mit steigendem Wohlstand verwandelt sich die Aufgabe der Sozialpolitik zur Vermittlung von Wohlstandsteilhabe. Z. B. können wir aus unserer eigenen Verfassungsentwicklung ableSEN, daß die Umdeutung von Freiheitsrechten in Teilhaberechte nicht ein Phänomen der Notzeiten – etwa der späten vierziger Jahre; damals hat man das Recht auf das Existenzminimum juristisch „erfunden“ –, sondern der vollkommenen Gewöhnung an einen selbstverständlichen Wohlstand in der Mitte der sechziger Jahre war. „Wohlstand für alle“ ist die dem entsprechende Wahlparole. Zugleich wird mit steigendem Wohlstand die Beengung von Freiheit, die im Nehmen der Umverteilung liegt, weniger spürbar. Die verbleibenden Real faktoren der Freiheit belassen Freiheit genug. Erst wenn sich die Belastung der Einkommen der kritischen Zone nähert, in der mehr Lohn oder Gewinn in weniger Netto-Einkommen umschlägt, entsteht das Gefühl, daß die elementare marktwirtschaftliche Freiheit, die Freiheit zu verdienen, bedroht ist. Bis zu dieser Grenze aber ist der sozialpolitische Spielraum des Nehmens relativ groß. Die Erwerbstätigen stehen der Belastung der Einkommen weitgehend gelassen gegenüber, weil sie auf den je größeren Anteil an der sozialpolitischen Zuteilung hoffen. Im Extrem verlagert sich der Kriegsschauplatz des Verteilungskampfes von der strapaziösen Konkurrenz um das marktwirtschaftliche Einkommen auf die politische, zumeist von Gruppen ausgetragene und also für den einzelnen weniger anstrengende Auseinandersetzung um den „Umverteilungsgewinn“. Dabei wird es – durch die wachsende Differenziertheit der einbezogenen Lebensverhältnisse und der entsprechenden Sozialleistungen – immer schwieriger, das Ziel der Gleichheit wahrzunehmen und ihm treu zu bleiben. Die zunehmende Teilnahme der Verfassungsgerichtsbarkeit am Verteilungskampf um die Sozialleistungen ist ein eindrucksvolles Indiz dafür.
- *Soziale Sicherheit* produzieren Marktwirtschaft und Sozialrecht auf je eigene Weise. Soziale Marktwirtschaft kann Sicherheit in engen Grenzen gewähren, indem Rechtsverhältnisse wie das Arbeits- oder Mietverhältnis zum Schutz der Schwächeren so verändert werden, daß die Schwelle, jemanden etwa durch eine Kündigung in Not oder doch Schwierigkeiten zu bringen, hoch liegt. Aber die Grenzen dieser Möglichkeit sind eng, wenn anders nicht diese Rechtsverhältnisse verformt und überanstrengt werden sollen und der durch sie ermöglichte Austausch von Arbeitsleistung, Sachen und Geld früher oder später aus der Marktwirtschaft herausgenommen werden soll. Weiter reicht die Möglichkeit der Marktwirtschaft, soziale Sicherheit durch Sparen, Anlage in Sachwerten und Privatversicherung zu gewähren. Ihr steht gegenüber, wie das Gemeinwesen Sicherheit gewährt: durch die Bildung und Garantie von Solidargemeinschaften, wie wir sie aus der Sozialversicherung kennen, oder durch eigenes Eintreten. Beide Weisen tragen je eigene Grenzen in sich. Marktwirtschaftliche Sicherheit ist anfällig für alle die Gefahren, denen privates Vermögen ausgesetzt ist: von der physischen Zerstörung bis zur Geldentwertung. Aber auch die soziale Sicherung durch das Gemeinwesen ist Gefahren ausgesetzt – nur eben den typisch politisch-gesamtwirtschaftlichen: vom Verfall der Wirtschaft bis zum Einsturz politischer Institutionen und gesellschaftlicher Wertordnungen. Man sollte sehr viel mehr von der Analogie dieser Gefahren sprechen als – wie es gemeinhin geschieht – von dem Gegensatz „Gefahr hier – Sicherheit dort“.

2. Der Kern des Verbundsystems

a) Der politisch-programmatische Kern

Diese Schwierigkeiten ändern jedoch nichts an den Elementarsätzen, die der Verbindung von sozialer Marktwirtschaft und Sozialrecht zugrunde liegen:

1. Der „*Feind Nr. 1*“ heißt *Not*. Das entspricht nicht zuletzt der Entstehung des Begriffs der sozialen Marktwirtschaft. Soziale Marktwirtschaft produziert *Wohlstand*. Das ermöglicht die Überwindung von Not teils durch Primärverteilung, teils durch Umverteilung.
2. Wohlstand verwandelt die Aufgabe der Sozialpolitik weitgehend in die Vermittlung von *Wohlstandsteilhabe*. Und das heißt: innerhalb einer breiten Zone individueller und gruppenweiser Wohlstandsunterschiede erscheinen Korrekturen in Richtung auf mehr Gleichheit weitgehend auch als die Vermittlung von insgesamt mehr Freiheit.
3. Freiheit hat gleichwohl einen gewissen *Vorrang* vor Gleichheit. Die andere Seite dieser Freiheit heißt *Selbstverantwortung*. Der Mensch bleibt primär ein Wesen, das in Freiheit für sich selbst sorgt. Zur Sicherung des Existenzminimums oder annähernd gleichheitlicher Wohlstandsteilhabe wird interveniert und zugeteilt. Aber auch dabei bleibt Freiheit eine Sorge des Sozialrechts.
4. Aber der Kampf gegen die Not – im Sinne der *Sicherung des Existenzminimums für alle* – bleibt die unaufgebbare Basis des Verbundsystems. Und gerade hierin bewährt sich der Verbund: Die Marktwirtschaft produziert die Güter so effektiv wie kein System sonst. Und Sozialpolitik und Sozialrecht bringen sie auch an die, denen sie im marktwirtschaftlichen Eintausch nicht zukommen.

b) Die Gemeinsamkeit des Rechts

Liegt dies dem Betrachter des Verbundes von sozialer Marktwirtschaft und Sozialpolitik offen vor den Augen, so erschließt sich eine andere Gemeinsamkeit ungleich schwerer. Und ich muß den Veranstaltern mein besonderes Kompliment dafür entbieten, daß sie, indem sie den Rahmentitel „Sozialrecht – soziale Marktwirtschaft“ wählten, gerade diese Gemeinsamkeit in den Vordergrund stellten. Ich meine die Wesentlichkeit von Recht für Markt, Wirtschaft und Sozialpolitik. Wie Franz Böhm immer wieder betont hat, ist Marktwirtschaft ein Phänomen einer „Privatrechtsgesellschaft“. Vielfältige Differenzierungen von Eigentum und die Vertragsfreiheit sowie die Modelle, sie überschaubar zu machen, sind notwendig, um Marktwirtschaft als auf Dauer angelegtes System zu ermöglichen. Die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs erfordert desgleichen die Regulative des Rechts. Und der intervenierende Staat erstickte dennoch die so konstituierte Privatwirtschaft, wenn er nicht durch die Regeln des Rechts gebunden werden könnte und würde. Daß es so schwierig ist, der wirtschaftenden Administration selbst adäquate Regulative zu verschreiben, bleibt Ärgernis genug.

Für eine Gesellschaft, die in solchem Maße gewöhnt ist, Güter im Rahmen des Rechts zu haben, zu nutzen, zu produzieren und zu verteilen, wäre es unerträglich, nicht auch den anderen Weg, Güter bereitzustellen und zu verteilen, die Sozialpolitik, im Rahmen des Rechts zu gehen, dort nicht wieder auf die Rechtsmacht des Individuums, seine Interessen zu verfolgen, zu treffen, dort nicht wieder zu sehen, wie Recht Verhalten berechenbar macht, dort nicht wieder vom Recht Erwartungen eröffnet zu

bekommen und als geschützt zu erfahren. Da unsere Sozialpolitik, wo sie mit dem einzelnen umgeht, fast immer Sozialrecht ist, bleibt das Recht aber als Faktor des sozialen Klimas erhalten, auch wenn der Bürger vom Raum der Marktwirtschaft in den Raum der Sozialpolitik wechselt. An dieser Stelle freilich setzt die Kritik am „Anspruchsdenken“ derer ein, denen unser Sozialrecht Leistungen zuteilt. Sie hat gewiß auch manche Berechtigung. Gleichwohl möchte ich hier fragen, ob es sich eine Gesellschaft, die in solchem Maße umverteilt wie unsere und in der wir alle nicht nur zu Umverteilungsgebern, sondern – vom Kindergeld bis zur Pension, von der Beihilfe bis zum Lastenausgleich – zu Umverteilungsnehmern geworden sind, leisten kann, die Sicherheit von Ansprüchen nur denen zu gewähren, die etwas haben, und nicht auch denen, denen gegeben wird, weil sie etwas nicht haben. Die Einheit des Mediums Recht über Sozialpolitik und Marktwirtschaft hin ist eine Notwendigkeit aber auch um der sozialen Marktwirtschaft willen. Recht für die Wirtschaft und Rechtlosigkeit in der Sozialpolitik müßten das Recht auch der Wirtschaft krank machen.

Natürlich hat das Recht hier und dort – in Marktwirtschaft und Sozialpolitik – konkret eine je andere Funktion. In der Marktwirtschaft eröffnet es primär Spielräume; in der Sozialpolitik teilt es zu. In der Marktwirtschaft gibt es Prozesse frei; in der Sozialpolitik bewirkt es sie. Und doch ist es beide Male das Recht, das die sozialen Realitäten steuert. Ja selbst die – oft ärgerliche, oft auch wohltuende – Erfahrung, daß die Macht des Rechts, Wirklichkeiten zu verändern, a priori begrenzt ist, verbindet die soziale Marktwirtschaft mit einer Sozialpolitik durch Sozialrecht.

III. Die Begegnung von sozialer Marktwirtschaft, Sozialpolitik und Sozialrecht

1. Ausschließlichkeit oder Vereinbarkeit?

Soziale Marktwirtschaft und Sozialpolitik sind also zwei einander ergänzende und durchdringende Systeme einer Gesellschaft, die als Gemeinwesen zugleich die Ziele Wohlstand, Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Hilfe für die Notleidenden verfolgt. Nicht selten wird demgegenüber angenommen, Marktwirtschaft und Wohlfahrtsstaat schlössen einander aus. Von links wird immer wieder behauptet, die Marktwirtschaft sei der Grund aller sozialen Übel. Man dürfe Ungleichheit oder die Gefahr von Not nicht erst entstehen lassen, um sie dann durch Sozialpolitik auszuräumen. Man müsse Produktion und Verteilung „aus einem Guß“ egalitär und freiheitlich zugleich gestalten. Das meint man, wenn man von links nach den Grenzen des bürgerlichen Wohlfahrtsstaates fragt. Von bürgerlicher Seite wird demgegenüber immer wieder prophezeit, alsbald habe die Sozialpolitik ein Maß erreicht, das Freiheit, Marktwirtschaft und Gesellschaft zerstöre. Das ist die bürgerliche Frage nach den Grenzen des Sozialstaates – manchmal auch abgekürzt zur Formel „Freiheit oder Sozialismus“.

In Wahrheit ist nicht zu leugnen, daß die Begegnung von sozialer Marktwirtschaft, Sozialpolitik und Sozialrecht ein Balanceakt ist. Er ist so schwierig, wie es immer schwierig ist, Freiheit und Gleichheit miteinander zu versöhnen. Das ist, wie die Erfahrung lehrt, nirgends so billig zu haben, wie die Linken – soweit sie überhaupt auf Freiheit Wert legen – dies haben wollen. Und es ist so lohnend, wie es immer ist,

wenn es je – und stets nur annähernd – gelingt. Und zu wissen, daß auch für die Schwächeren der Gesellschaft mehr als durch Almosen gesorgt ist, muß einer humanen Gesellschaft einen hohen Preis wert sein.

2. Einzelfragen

Von hier aus müßte nun detailliert über das Verhältnis von sozialer Marktwirtschaft, Sozialpolitik und Sozialrecht nachgedacht werden:

1. So etwa darüber, inwieweit die *private Wirtschaft selbst Gleichheit, Hilfe und soziale Sicherheit* (etwa im Arbeitsverhältnis oder im Wege von Sparen, Vermögensbildung und Privatversicherung) bewirken kann und bewirkt oder vom Recht sinnvoll dazu angehalten werden kann. Es geht um die Alternative der Unsicherheit des individuellen Vermögens im Fluß der wirtschaftlichen Entwicklung und der Unsicherheit der gesamtwirtschaftlich-politischen Entwicklung. Aber auch betriebliche Sozialpolitik, kollektive Selbsthilfe in Gewerkschaften und Genossenschaften sowie freie Wohltätigkeit sind Stichworte, die hierher gehören.
2. So wäre über die *Alternativität von Erwerbseinkommen und Sozialeinkommen* zu reden und über die hohe Kunst, die es bedeutet, die Alternative der Sozialeinkommen zwar wirkungsvoll, aber doch so zu gestalten, daß sie nicht nach der feudalen, kapitalistischen und bürokratischen Ausbeutung der Fleißigen durch die Faulen zu einer neuen Version derselben werden. Desgleichen wäre darüber zu reden, wie Sozialeinkommen Armut verhindern können, ohne zur „Armutsfalle der Gesellschaft“ zu werden.
3. Ferner wäre zu fragen, wo und wie es die Marktwirtschaft verändert, wenn immer mehr *Einkommen und Gewinne von der Primärverteilung abgezogen und über Staat und Parafisci geleitet* werden. Gibt es eine absolute Grenze, an der die Staatsquote mit der Marktwirtschaft unvereinbar wird? Oder kommt – wie ich meine – alles auf die konkrete Gestaltung der Abgaben, der Disposition über die gespeicherten Finanzen und der Sozialleistungen an? Gerade hierbei ist aber auch zu sehen, wie Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik – und zwar marktkonform intervenierende Wirtschaftspolitik – zu einem werden. Man denke an den antizyklischen Einsatz der Rentenangepassung, an die milliardenteure sektorale Stützung des Bergbaues und der Landwirtschaft durch Gestaltung und Finanzierung spezifischer Sozialleistungen u. a. m.
4. Ein anderes wenig erörtertes Kapitel wäre das der *unvollkommenen Märkte*. Das Modell der ORDO-Liberalen, auf dem die soziale Marktwirtschaft aufbaut, dachte an den potentiell vollkommenen Markt der Gewerbetreibenden und „ihrer“ Konsumenten. Sozialpolitik hat es aber weithin mit – auf die eine oder andere Weise – „unvollkommenen“ Märkten zu tun: mit dem Arbeitsmarkt, dem Agrarmarkt, dem Wohnungsmarkt oder dem Markt der Gesundheitsleistungen. Und sie trägt ebenso dazu bei – so vor allem im Falle von Arbeits-, Agrar- und Wohnungsmarkt –, die Sozialprobleme dieser „unvollkommenen“ Märkte zu lösen, wie dazu – so vor allem im Falle der Ärzte, Krankenhäuser und anderer krankheitsbezogener Bereiche –, die „Unvollkommenheit“ dieser Märkte zu konstituieren und zu konservieren.
5. Weiter wäre zu erörtern, wie die Dienst- und Sachleistungen öffentlicher Verwaltungen und Unternehmen (vom Arbeitsvermittlungsmonopol der Bundesanstalt bis zu den Eigenbetrieben der Krankenkassen) in marktgerechten Grenzen gehalten

werden können und wie ihr Verhalten marktverträglich eingerichtet werden kann.

6. Endlich wäre davon zu reden, wie marktwirtschaftliche Grundhaltungen, wie Leistung und Risikobereitschaft geschont werden können. Dabei würde sich zeigen, daß es nicht erst der Sozialpolitik bedurfte, um den Glauben daran zu erschüttern, daß der Ertrag der Leistung entspricht. Das besorgte vorher schon sehr wohl die Marktwirtschaft selbst. Und die Sehnsucht nach einer Alternative zu dem, was man vieldeutig „Leistungsprinzip“ nennt, ist nicht zuletzt eine Frucht des Ärgernisses, welches das marktwirtschaftliche Mißverhältnis von Leistung und Erfolg – noch mehr zugespitzt: von Leistung und Wohlstand – immer wieder bereitet. Daß eine menschenwürdige Gesellschaft ohne ein Korrektiv zur Zuteilung nach Leistung nicht auskommt, ist wohl im Ernst auch nicht streitig. In diesem Kreise hier wäre wohl das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg ein nicht zu überbietendes Argument. Doch führt all das nicht daran vorbei, daß eine Gesellschaft nicht leben oder gar prosperieren kann, wenn in ihr nicht an den Sinn von Leistung geglaubt wird, daß die marktwirtschaftliche Verbindung von Einsatz und Einkommen ein gutes Mittel ist, diesen Sinn sinnfällig zu machen, und daß endlich Sozialeinkommen ihm in Frage stellen, ja verdunkeln können.

Was die Sorge um die Risikobereitschaft anlangt, würde genaueres Zusehen vor allem zeigen, daß die *Bereitschaft, Risiken persönlich zu tragen* – und darum, dies zu entschärfen, geht es dem Sozialrecht –, auch in der Marktwirtschaft nur noch in der immer schwächer werdenden Schicht der kleinen und mittleren Unternehmen präsent ist.

Doch ist offensichtlich, daß dafür meine Zeit nicht reicht. Und einiges davon steht auch auf dem weiteren Programm.

IV. Die Sorge um nichtökonomische Probleme

Lassen Sie mich statt dessen mit einem Ausblick in eine ganz andere Richtung schließen.

Soziale *Marktwirtschaft* und *Sozialrecht* treffen sich im *Ökonomischen*. Marktwirtschaft ist a priori ein ökonomisches Phänomen. Sozialpolitik und somit Sozialrecht konzentrieren sich auf die Kompensation ökonomischer Defizite und die Zuteilung ökonomischer Güter. Der erfolgreiche Verbund beider Systeme begleitet die Bundesrepublik seit den ersten beiden Wahlperioden. Daß diese Gesellschaft in hohem Maße auf ökonomische Werte fixiert ist, ist die Kehrseite dieses Erfolges: die „Machtergreifung des praktischen Materialismus unter der CDU in der Adenauerzeit“, wie es ein durchaus nicht linker Kollege einmal genannt hat. Ich kann hier keine Alternative anbieten. Gleichwohl meine ich oft, daß wir ein wenig jenen gleichen, die die Welt gewonnen, aber an ihrer Seele Schaden gelitten haben.

Soziale Marktwirtschaft beschafft – vereinfacht gesagt –, was man kaufen kann. Sozialrecht disponiert am wirksamsten über Geld und Geldeswert. Sozialpolitik bringt die meisten Stimmen, wenn sie sich in Geldleistungen ausdrücken läßt. Das hat zu einer *monetären Schlagseite unserer Sozialpolitik* geführt. Wo es um Dienste geht, die dem Menschen zu leisten sind, da wird die Marktwirtschaft teuer, das Sozialrecht schwach und die Sozialpolitik flau. Schon Ende der sechziger Jahre konstatierte die Sozialpolitikerin Liefmann-Keil einen Pflegenotstand. Und wir haben ihn heute noch. Wir haben – um anderes zu nennen – immer noch fünfzig strafentlasene Probanden auf einen Bewährungshelfer. Und selbst die christlich-demokrati-

sche-soziale Opposition bekämpft die Reform des Jugendwohlfahrtsrecht mit dem Argument, ihr Vollzug erfordere zu viele Sozialarbeiter. Als ob wir für die, die es schwer haben mit ihrem Schicksal und ihrer Gesellschaft, etwas Wichtigeres tun könnten, als ihnen Menschen zu schicken. Seit Jahrtausenden schon verordnen wir ihnen Normen, Zwänge und Strafen. Seit Jahrhunderten entwickeln wir für sie Obrigkeit, Ämter und Bürokratien. Wie nie zuvor schickt ihnen der Sozialstaat der Gegenwart Geld. Und doch haben sie das eine so sehr nötig: Menschen, die ihnen helfen.

Ein anderer Punkt: Soziale Sicherheit und soziale Marktwirtschaft teilen sich in die *Unfähigkeit, mit nichtökonomischen Ungleichheiten, Nöten und Verteilungsproblemen* fertig zu werden. Das gilt für die *individuellen Ungleichheiten* wie Talent und Untalent, Schönheit und Häßlichkeit, Kontakt und Einsamkeit, Selbstbewußtsein und Angst, Normalität und Anomalität. Und es gilt immer deutlicher für *kollektive Verteilungsprobleme*. Die dramatischen Auseinandersetzungen um die Standorte von Atomkraftwerken, das Aufkommen der „Grünen“, die Verteidigung individueller Besitzstände mit Argumenten des Umweltschutzes, die Rundumverhinderung öffentlicher Vorhaben nach dem Floriansprinzip – das sind alles Indizien dafür, daß das praktische Remedium der ökonomischen Gesellschaft, Lasten zuzuteilen und doch Gleichheit zu erhalten, die wirtschaftliche Entschädigung, im mehr und mehr virulenten Verteilungskampf um nichtökonomische Güter – insbesondere um raumgebundene Lebensqualität – nicht mehr verschlägt. Unsere Gesellschaft, die mit den ökonomischen Verteilungsproblemen so einzigartig zurecht gekommen ist, ist ratlos, wie sie mit den nichtökonomischen Verteilungsproblemen fertig werden soll.

Lassen Sie mich auf ein letztes Defizit zu sprechen kommen. Soziale Marktwirtschaft und Sozialrecht sind *außerstande* zu bewirken, was nur der Mensch selbst und frei dem Menschen tun kann: daß die „Rechtschaffenen“ auch die annehmen, die die Norm des Rechts nicht schaffen; daß die in der Mitte auch die einschließen, die an den Rand geworfen sind; daß die, die Gemeinschaft haben, die teilhaben lassen, die allein sind; daß die, die immer mehr Freizeit haben, etwas davon geben, die einen Menschen brauchen, der Zeit für sie hat. Diese *Zuwendung des Menschen zum Menschen* läßt sich nicht kaufen und nicht reglementieren. Und darum fehlt sie unserer Gesellschaft so sehr. Wenn ich so aber mit Josef Isensee sage „Der Mensch lebt nicht vom unverteilten Brot allein“, so will ich nicht dahin verstanden werden, als sollte, könnte oder dürfte man machbare Sozialpolitik zurücknehmen. Ich meine vielmehr: unsere Gesellschaft sollte das Menschliche nicht lassen, weil sie das Ökonomische hat.